2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 51,77 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 2,27 % vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kurund Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 30.06.2022 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 21.12.2023

Sebastian Rieke Bürgermeister